

Merkblatt zur "Hygiene und Infektionsschutzstandards für Fahrten im Reisebus (Stand 28.05.2020)

I. Grundregeln

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2. Treten Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von der anderen Person abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50m gewahrt werden.

3. Fahr- und Betriebspersonal mit Symptomen einer Atemwegserkrankung darf nicht für Beförderungen eingesetzt werden.

4. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.

5. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und einen Mundschutz tragen.

6. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.

7. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z. Bsp. Haltegriffe, Armlehnen und Klappstühle desinfiziert und gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden

in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.

8. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

II. Was ist vor Fahrtantritt zu beachten ?

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel (mind. "begrenzt viruzid") zur Verfügung zu stellen. Auf nichtkontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen etc.) ist zu verzichten.

2. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,50m eingehalten wird.

3. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen.

4. Auf die Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Regelungen weist das Busunternehmen die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt hin.

5. Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, sind die Busunternehmen gemäß §2a CoronaSchVO in der ab 30.05.2020 gültigen Verfassung verpflichtet, Name, Adresse und Telefonnummer der

Fahrgäste sowie den Zeitraum des Aufenthalts im Bus (Datum, Beginn- und Endzeit) schriftlich zu erfassen und diese Daten für 4 Wochen aufzubewahren. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung unter Einholen des Einverständnisses zu erheben. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Eine Digitale Datenerfassung ist zusätzlich möglich unter den Vorgaben des Datenschutzrechts.

Fahrgäste, die mit der Datenerhebung nicht einverstanden sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

III. Was gilt während jeder Fahrt?

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
a) beim Zustieg in das Fahrzeug
b) beim Verlassen des Fahrzeuges
c) beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. §21a Abs. 1 Nr. 6 StVo

2. Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonals sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
a) während des Zustiegs- und Ausstiegs der Fahrgäste
b) wenn sie sich im besetzten Fahrzeug bewegen

IV. Wie kann der Reisebus besetzt werden?

Für die Besetzung des Reisebusses mit Fahrgästen bestehen zwei Alternativen. Von der Wahl der Alternative ist abhängig, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Fahrt im Reisebus getragen werden muss:

Alternative 1: komplette Fahrt mit Mund-Nasen-Bedeckung Fahrgäste und Betriebspersonal tragen die Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts im Bus, wenn während der konkreten Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Abstand von 1,50 Metern zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann. Wegen der für die Mindestabstandsregel geltenden Ausnahmen dürfte aber zumeist Alternative 2 in Frage kommen, wenn der Bus nicht voll besetzt ist.

Auf dem Fahrerplatz ,muss auch bei Anwendung der Alternative 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn "gleichwirksame Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind." Als Beispiele wären zu nennen die Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas, Plexiglas oder Folie oder auch die Sperrung der gesamten ersten Sitzreihe hinter dem Fahrerplatz auf beiden Fahrzeugseiten.

Alternative 2: Fahrt Ohne Mund-Nasen-Bedeckung (auf dem Sitzplatz) Fahrgäste sowie Fahr-und Betriebspersonal tragen keine Mund-Nasen-Bedeckung. In diesem Fall ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Es gelten aber weitreichende

Ausnahmen, wenn sich Gruppen im Fahrzeug befinden, innerhalb welcher der Abstand nicht eingehalten werden muss:

- Gruppen, die ausschließlich aus Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bestehen
- Gruppen, die ausschließlich aus Personen aus höchstens zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften bestehen
- Gruppen, deren Zweck in der Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen besteht
- Falls keiner der obigen Punkte zutrifft: Zulässig sind auch Gruppen, von höchstens 10 Personen, die nicht durch besondere Merkmale verbunden sind. Dies dürfte in der Praxis der häufigste Anwendungsfall sein.

Innerhalb der vorstehenden Personengruppen muss der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden.

Zu Sitzplätzen von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch einzuhalten.

Zum Fahrerplatz muss der Mindestabstand von 1,50 Metern stets eingehalten werden.

Sitzplätze die gemäß Besetzungsplan nicht genutzt werden dürfen, werden mit Markierungen versehen um eine Benutzung zu verhindern.

V. Hinweise an Fahrgäste bzw. Auftraggeber im Ausflugs-Ferienzielreiseverkehr sowie Mietomnibusverkehr zu Hygiene und

Infektionsschutzvorschriften

Folgende Hinweise sind zweifach zu erteilen:

-Vor Vertragsabschluss Pauschalreise: Vor Buchung Tagesfahrt: spätestens mit Bestätigung Mietomnibusverkehr: spätestens mit Bestätigung

- Bei Beginn der Fahrt per Durchsage durch den Busfahrer / in

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Auf kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen etc.) ist zu verzichten.
3. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt werden.

Beim Zustieg-oder Ausstieg ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Wir weisen Ihnen Ihren persönlichen Sitzplatz zu. Ein anderer Sitzplatz darf durch Sie während der gesamten Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrziels endet, nicht eingenommen werden.

Personen die nicht zur Einhaltung der Hygiene und Abstandsregeln bereits sind, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

